

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1993

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. November 1993

Nr. 6

Inhalt

Seite

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplom-Studiengang Gewerbelehrer/Gewerbelehrerin*)	31
---	----

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplom-Studiengang Gewerbelehrer/ Gewerbelehrerin*)

Vom 13. Juli 1993

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes haben die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 25. Juni 1991, 11. Februar 1992 und am 12. November 1992 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 26. März 1993 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine bis zum 30. September 1995 befristete Zustimmung mit Erlaß vom 5. Juli 1993, Az.: III-814.129/19, erteilt.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

*) Soweit in dieser Prüfungsordnung Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form bezeichnet werden, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Karlsruhe den akademischen Grad "Diplom-Gewerbelehrer" oder "Diplom-Gewerbelehrerin" (abgekürzt: "Dipl.-Gwl.").

§ 3 Studiendauer, Studienabschnitte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Prüfungszeitraums neun Semester.

(2) Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt in acht Semestern. Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtvolumens der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (in Semesterwochenstunden) ergibt sich aus den Anlagen 1-8, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind.

(3) Das Studium gliedert sich in das Grund- und Hauptstudium. Ein Kandidat mit Fachhochschulabschluß in einem verwandten Studiengang hat im Sinne des § 7 Abs.2 S.1 Nr.2 BAföG zur Erreichung des berufsqualifizierenden Abschlusses Diplom-Gewerbelehrer lediglich das Hauptstudium nach dieser Prüfungsordnung sowie zusätzliche Leistungsnachweise gemäß den jeweiligen fachspezifischen Anlagen zu erbringen, soweit keine entsprechenden Leistungsnachweise anerkannt werden können.

(4) Das Grundstudium umfaßt vier Semester; es wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen ist. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des sechsten Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschüß.

(5) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt sein soll.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist ein insgesamt vierundzwanzigwöchiges Betriebspraktikum sowie ein vierwöchiges Schulpraktikum abzuleisten. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden für das Betriebspraktikum anerkannt.

§ 4 Hauptfach, Wahlpflichtfach, Erziehungswissenschaft

(1) Das Studium umfaßt ein Hauptfach, ein Wahlpflichtfach und Erziehungswissenschaft.

(2) Als Hauptfach kann gewählt werden:

1. Maschinenbau (Anlage 1) mit einem der Vertiefungsgebiete
 - Fahrzeugtechnik,
 - Fertigungs- und Produktionstechnik,
 - Informationstechnik im Maschinenbau,
 - Energie- und Umwelttechnik

oder

2. Elektrotechnik (Anlage 2) mit einem der Vertiefungsgebiete
 - Energietechnik,
 - Nachrichtentechnik,
 - Informationstechnik in der Elektrotechnik

oder

3. Bautechnik (Anlage 3) mit dem Vertiefungsgebiet
 - Konstruktiver Ingenieurbau.

(3) Pflichtfach für alle Fächerkombinationen ist Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik (Anlage 8).

(4) Als Wahlpflichtfach kann gewählt werden:

1. Falls als Hauptfach Maschinenbau oder Elektrotechnik gewählt wird:
 - ein weiteres Vertiefungsgebiet des gewählten Hauptfachs nach Absatz 2

oder

2. falls als Hauptfach Bautechnik gewählt wird:
 - Straßen- und Vermessungswesen.

(5) Als Wahlpflichtfach kann ferner gewählt werden:

1. Mathematik (Anlage 4),
2. Physik (Anlage 5).

(6) Als Wahlpflichtfach kann auch gewählt werden:

Falls als Hauptfach Maschinenbau oder Elektrotechnik gewählt wird:

1. Wirtschaftswissenschaften (Betriebs- und Volkswirtschaftslehre; Anlage 6)

oder

2. Sport (Anlage 7).

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß wird von dem Prüfungsamt der Universität unterstützt. Er achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung und nimmt zu Änderungsvorschlägen Stellung.

(2) Er berichtet regelmäßig den an dem Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(3) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. je ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultäten für Mathematik, Physik, Bauingenieur- und Vermessungswesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Wirtschaftswissenschaften und Geistes- und Sozialwissenschaften sowie ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Berufspädagogik auf die Dauer von zwei Jahren;

2. drei Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes auf die Dauer von zwei Jahren;

3. drei Studierende mit beratender Stimme auf die Dauer von einem Jahr.

Die Mitglieder nach Nummer 1 und deren Stellvertreter werden jeweils von den entsprechenden Fakultäten, die Mitglieder nach Nr. 2 und 3 und deren Stellvertreter vom Senat auf Vorschlag der Senatsvertreter der jeweiligen Gruppen bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuß wählt jeweils für zwei Jahre einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die beide Professoren und als solche Beamte auf Lebenszeit sein müssen. Der Prüfungsausschuß kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Prüfer und Beisitzer werden auf Vorschlag der jeweils zuständigen Fakultät vom Prüfungsausschuß bestellt.

(2) Zu Prüfern bei Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, können in der Regel nur Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten bestellt werden. Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren, Hochschul- und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen, wenn sie mindestens die dem Fach entsprechende Diplom- oder Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung oder die entsprechende Abschlußprüfung für das Lehramt abgelegt und wenn sie während mindestens zwei Semestern in dem entsprechenden Fach eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs.4 entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem einschlägigen Lehramts- oder Diplomstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen und Zwischenprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung oder die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Karlsruhe Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Teilprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit von der zuständigen Fakultät festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für Absolventen der Berufsakademien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Wird die Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung mit Auflagen anerkannt, so müssen Prüfungen in den Fächern nachgeholt werden, die in der abgelegten Prüfung nicht oder unzureichend enthalten waren, jedoch in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung für die Diplom-Vorprüfung verlangt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Betroffenen diese Auflagen gemäß den Vorschlägen der zuständigen Fakultät mit dem Anerkennungsbescheid mit. Die Auflagen müssen in der Regel bis zum Beginn des Vorlesungszeitraums des dritten auf die Anerkennung folgenden Fachsemesters erfüllt sein. Andernfalls werden diese Prüfungsfächer mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. § 9 und 18 gelten entsprechend.

(7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. die Erteilung von Auflagen erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Fakultät durch den Prüfungsausschuß.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, daß Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

2. die in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat,

3. an der Universität Karlsruhe als ordentlicher Studierender für den Diplom-Studiengang Gewerbelehrer zugelassen und eingeschrieben ist,

4. ein mindestens zwölfwöchiges einschlägiges Betriebspraktikum abgeleistet hat; diese Nachweise müssen bis zur Meldung zur letzten Teilprüfung vorgelegt werden,

5. den Prüfungsanspruch im Studiengang Diplom-Gewerbelehrer bzw. Technikpädagogik oder im entsprechenden Studiengang für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen oder im entsprechenden ingenieurwissenschaftlichen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist fristgerecht und schriftlich beim Prüfungsamt der Universität zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Universität nicht schon vorliegen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplom-Studiengang Gewerbelehrer bzw. Technikpädagogik, eine Zwischen- oder Abschlußprüfung im Studiengang für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen oder eine Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung in dem entsprechenden ingenieurwissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

(3) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm gestattet werden, die Nachweise auf andere Art zu erbringen.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Der Kandidat wird durch das Prüfungsamt der Universität zugelassen.

Über eine Ablehnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Nachweise nach § 9 Abs. 2 unvollständig sind oder

3. der Kandidat an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Diplom-Vorprüfung in demselben Studiengang, die Diplom-Vorprüfung in dem dem gewählten Hauptfach entsprechenden ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, eine gleichwertige Zwischenprüfung für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen oder die abschließende Prüfung in einem dieser Studiengänge endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Die Zulassung kann unter Vorbehalt ausgesprochen werden, insbesondere wenn Leistungsnachweise, die Zulassungsvoraussetzung sind, noch nicht vorliegen. In diesem Fall hat sich der Prüfer vor Beginn der Prüfung vom Vorliegen der für die jeweilige Teilprüfung erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen zu überzeugen; liegen sie nicht vor, so ist die Teilnahme an der Prüfung zu versagen.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der von ihm gewählten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf das Hauptfach, das Pflichtfach Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik und gegebenenfalls auf das Wahlpflichtfach. Die Teilprüfungen bestehen nach Maßgabe der Anlagen zu dieser Prüfungsordnung aus studienbegleitenden Prüfungen, Klausurarbeiten oder aus mündlichen Prüfungen oder aus Kombinationen davon.

Das Nähere ist in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(3) Macht ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß dem Kandidaten gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer

§ 12 Zeitpunkt der Prüfung

Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten. Sie werden rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen bestehen aus schriftlichen Arbeiten (Klausurarbeiten), schriftlichen Hausarbeiten oder mündlichen Vorträgen bzw. aus Kombinationen hiervon, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen zu erbringen sind.

(2) Die Anforderungen und die Art der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind vom Prüfer spätestens zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung durch Anschlag bekanntzumachen.

(3) Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von der vom Prüfer festgesetzten und rechtzeitig bekanntgegebenen Fristen zu erbringen. Geschieht dies nicht, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. § 8 gilt entsprechend.

§ 14 Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

(1) In den nach den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung vorgesehenen schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit vom Prüfer festgelegten Hilfsmitteln und mit den Methoden des betreffenden Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sie müssen von zwei Prüfern bewertet werden, wenn der Erstprüfer die Note "nicht ausreichend" vorschlägt. Ein Prüfer muß Professor sein.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen wird in den Anlagen zur Prüfungsordnung geregelt. Die mündlichen Prüfungen werden von zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Beisitzer muß vor der Festsetzung der Note gehört werden. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = "sehr gut"	= eine hervorragende Leistung;
2 = "gut"	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = "befriedigend"	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = "ausreichend"	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend"	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen dieser Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen dieses Faches; dabei werden die Noten der einzelnen Teilprüfungen gemäß den Vorschriften der Anlagen gewichtet. Die Fachnote lautet:

Bei einem Wert bis 1,5	= "sehr gut";
bei einem Wert über 1,5 bis 2,5	= "gut";
bei einem Wert über 2,5 bis 3,5	= "befriedigend";
bei einem Wert über 3,5 bis 4,0	= "ausreichend";
bei einem Wert über 4,0	= "nicht ausreichend".

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sind. In die Errechnung der Gesamtnote gehen die Fachnoten mit folgender Gewichtung ein:

- Note des Hauptfachs mit dem Gewicht 3
- Note des Wahlpflichtfachs gemäß § 4 Abs. 4 und 5 mit dem Gewicht 2
- Note des Wahlpflichtfachs gemäß § 4 Abs. 6 mit dem Gewicht 1
- Note des Pflichtfachs Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik) mit dem Gewicht 1.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

Bei einem Wert bis 1,5	= "sehr gut";
bei einem Wert über 1,5 bis 2,5	= "gut";
bei einem Wert über 2,5 bis 3,5	= "befriedigend";
bei einem Wert über 3,5 bis 4,0	= "ausreichend".

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Wiederholung von Teilprüfungen

(1) Nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden.

Bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll zum jeweils nächsten Termin abgelegt werden.

Die vom Prüfungsausschuß anberaumten Termine sind einzuhalten; bei Versäumnis der Wiederholungstermine erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Kandidaten sind bei Bekanntgabe der Termine auf diese Regelung hinzuweisen.

(2) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung von ca. 30 Minuten Dauer statt. In diesem Fall kann das Ergebnis der Prüfung in der Regel nicht besser als "ausreichend" sein.

(3) Eine zweite Wiederholung einzelner Teilprüfungen kann nur in Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten nach Genehmigung des Prüfungsausschusses vom Rektor genehmigt werden, wenn in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung eine zweite Wiederholung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kandidat die zweite Wiederholung der Teilprüfung besteht.

(4) § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 18 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Teilprüfung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten der Studienfächer und die Gesamtnote enthält. Dabei können auch die Noten der einzelnen Teilprüfungen eines Studienfaches aufgeführt werden. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 19 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung bzw. zu den Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 erfüllt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Diplom-Studiengang Gewerbelehrer bzw. Technikpädagogik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder nach § 7 Abs. 1 S. 2 anerkannt erhalten hat

oder

3. die Diplom-Prüfung in einem verwandten Fachhochschul-Studiengang bestanden und die gegebenenfalls nach den Anlagen zu erbringenden zusätzlichen Leistungsnachweise erbracht oder anerkannt erhalten hat,
4. die in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung für die betreffenden Fächer geforderten Leistungsnachweise erbracht hat,
5. den Prüfungsanspruch weder im Diplom-Studiengang Gewerbelehrer bzw. Technikpädagogik oder in dem entsprechenden Studiengang für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen noch in dem entsprechenden ingenieurwissenschaftlichen Studiengang verloren hat und
6. ein mindestens vierundzwanzigwöchiges einschlägiges Betriebspraktikum und ein vierwöchiges Schulpraktikum abgeleistet hat;

diese Nachweise müssen bis zur Meldung zur letzten Teilprüfung vorgelegt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist fristgerecht und schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dabei sind das gewählte Hauptfach (nebst Vertiefungsgebiet) und das Wahlpflichtfach zu bezeichnen.

Bei der Zulassung von Fachhochschulabsolventen gemäß Absatz 1 Nr. 3 ist nur die Kombination eines Hauptfaches mit einem Wahlpflichtfach gemäß § 4 Abs. 2 und 4 möglich.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Universität nicht schon vorliegen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Diplom-Studiengang Gewerbelehrer bzw. Technikpädagogik oder einem entsprechenden ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder eine Abschlußprüfung im Studiengang für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

(4) § 9 Abs. 3 und § 10 gelten entsprechend.

(5) Studierende mit dem Hauptfach Maschinenbau oder Bau-technik können bis zu zwei studienbegleitende Prüfungen der Diplomprüfung mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch schon vor Abschluß der Diplom-Vorprüfung ablegen. Die Zulassung zur Diplomprüfung ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

(6) Hat ein Kandidat mit dem Hauptfach Elektrotechnik alle Teilprüfungen der Diplomvorprüfung bis auf zwei bestanden, kann er auf Antrag ohne Diplom-Vorprüfungszeugnis eine bedingte vorzeitige Zulassung zu maximal vier Kernfachprüfungen für die Diplomprüfung im Hauptfach erhalten. Die in diesen Prüfungen erbrachten Prüfungsleistungen werden erst nach vollständig bestandener Diplom-Vorprüfung als Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung anerkannt.

§ 20 Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Prüfungen im Hauptfach, im Wahlpflichtfach und im Pflichtfach Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik. Die Teilprüfungen bestehen nach Maßgabe der Anlagen zu dieser Prüfungsordnung aus studienbegleitenden Prüfungen, schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten) und mündlichen Prüfungen oder aus Kombinationen davon.

§ 21 Diplomarbeit Annahme und Bewertung

(1) Der Kandidat muß eine Diplomarbeit anfertigen, deren Thema in der Regel in dem gewählten Hauptfach oder in einem Wahlpflichtfach gemäß § 4 Abs. 2 und 4 ausgegeben wird. Im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß kann auch eine Diplomarbeit in einem der Wahlpflichtfächer Mathematik, Physik oder Wirtschaftswissenschaften oder im Pflichtfach Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik angefertigt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit auch in einem fachverwandten Gebiet angefertigt werden. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der betreffenden Fakultät ausgegeben. Der Kandidat hat das Recht, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema der Diplomarbeit soll frühestens zum Ende des sechsten, spätestens zu Beginn des neunten Fachsemesters ausgegeben werden. Das Thema und der Zeitpunkt seiner Bekanntgabe wird dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 4 erfüllt.

(5) Das Thema ist so zu stellen, daß die laut Anlage zu dieser Prüfungsordnung festgelegte Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

Die Diplomarbeit wird fristgerecht in zwei Exemplaren bei dem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten abgegeben, der das Thema gemäß Abs. 2 ausgegeben hat. Sie ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Zeitpunkt der Abgabe der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der gemäß Anlage zur Prüfungsordnung bestimmten und nicht verlängerten Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern, von denen einer Professor sein muß, zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die beiden schriftlichen Gutachten über die Benotung sollen binnen zwei Monaten vorliegen. Gehen die Urteile der Prüfer auseinander, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel gemäß § 16 Abs. 5. Gehen die Benotungen um zwei oder mehr Notenstufen auseinander, oder beurteilt einer der beiden Gutachter die Diplomarbeit als "nicht ausreichend" (schlechter als 4,0), so ist ein weiteres Gutachten einzuholen; in diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten.

(8) Hat der Kandidat die Diplomarbeit nicht bestanden, so kann er auf Antrag einmal ein neues Thema erhalten. Wird auch die zweite Diplomarbeit als "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplomprüfung nicht bestanden. Eine Wiederholung der Diplomprüfung ist in diesem Fall auch mit neuer oder geänderter Fächerverbindung nicht möglich.

§ 22 Studienbegleitende Prüfungen, schriftliche und mündliche Prüfungen

Für die studienbegleitenden Prüfungen, die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die § 13 bis 15 entsprechend.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten, der Diplomarbeitsnote und der Gesamtnote gilt § 16 entsprechend.

(2) In die Errechnung der Gesamtnote gehen die Fachnoten und die Note der Diplomarbeit mit folgender Gewichtung ein:

Note des Hauptfachs mit dem Gewicht	3
Note des Wahlpflichtfachs mit dem Gewicht	2
Note des Pflichtfachs Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik) mit dem Gewicht	2
Note der Diplomarbeit mit dem Gewicht	2.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Teilprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit innerhalb der laut Anlage gesetzten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 25 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Aus dem Zeugnis gehen ferner die gewählte Fächerkombination einschließlich der Fach- und Teilprüfungsnoten und - auf Antrag des Kandidaten - die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer hervor. Im übrigen gilt § 18 entsprechend. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 26 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplommurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Gewerbelehrer" oder "Diplom-Gewerbelehrerin" der Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik oder Bautechnik beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Prüfungsausschuß bzw. beim zuständigen Prüfer zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Prüfungsakten sind mindestens fünf Jahre ab dem Datum des Prüfungszeugnisses aufzubewahren.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft und ist im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung" zu veröffentlichen.

(2) Studierende der Universität Karlsruhe, die sich zu diesem Zeitpunkt im zweiten oder einem höheren Fachsemester des bisherigen Studiengangs für das Höhere Lehramt an gewerblichen Schulen befanden und sich spätestens bis zum 31. März 1994 zur Zwischenprüfung angemeldet haben, können diese Prüfung auf Antrag nach Maßgabe der Ordnung der Universität Karlsruhe für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien und für das Höhere Lehramt an gewerblichen Schulen vom 31. August 1976 (K.u.U., S. 1985), zuletzt geändert durch die Satzung zur Neufassung der Anlage VIII vom 4. Oktober 1984 (W.u.K., S. 486) ablegen. Der Antrag ist spätestens mit der Meldung zur Prüfung schriftlich zu stellen.

Anlage 1

Fakultät für Maschinenbau Hauptfach Maschinenbau

I. Allgemeines

§ 1 Höchststundenzahlen

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums der in der Fachrichtung Maschinenbau erforderlichen Lehrveranstaltungen hängt vom gewählten Wahlpflichtfach ab.

Die Höchststundenzahl beträgt

Modell 1 ("hochaffines" Wahlpflichtfach):

- 167 SWS, wenn ein Wahlpflichtfach gem. § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung gewählt wird;

Modell 2 ("affines" Wahlpflichtfach):

- 172 SWS, wenn ein Wahlpflichtfach gem. § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung gewählt wird.

Modell 3 ("nichtaffines" Wahlpflichtfach):

- 185 SWS, wenn ein Wahlpflichtfach gem. § 4 Abs. 6 der Prüfungsordnung gewählt wird.

(2) Modell 4 (für Fachhochschulabsolventen mit "hochaffinem" Wahlpflichtfach):

Für Fachhochschulabsolventen, die gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Prüfungsordnung in der Fachrichtung Maschinenbau zugelassen werden, beträgt die Höchststundenzahl im Hauptstudium 86 SWS.

§ 2 Zweite Wiederholung von Prüfungen

Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und höchstens in zwei Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. einzelnen Teilprüfungen der Diplomprüfung zulässig. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, zu dem nach Anhörung der jeweils beteiligten Prüfer der Prüfungsausschuß Stellung zu nehmen hat. Eine zweite Wiederholung innerhalb des ersten Abschnitts der Diplom-Vorprüfung soll nur empfohlen werden, wenn ein Fach bereits bestanden ist. Eine zweite Wiederholung innerhalb des zweiten Abschnitts der Diplom-Vorprüfung soll nur empfohlen werden, wenn der Notendurchschnitt aller übrigen Fächer 3,75 oder besser ist. Über den Antrag entscheidet der Rektor.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung

Bei der Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen bzw. Praktika nachzuweisen:

Teilprüfung:	Leistungsnachweise:
Höhere Mathematik I, II u. III	zugeh. Übungen
Experimentalphysik A und B	zugeh. Praktikum
Techn. Mechanik I, II u. III, 1	zugeh. Übungen
Chemie	keine
Maschinenkonstruktionslehre I, II	zugeh. Übungen
Technische Thermodynamik I	zugeh. Übungen
Werkstoffkunde I und II	zugeh. Praktikum
Elektrotechnik	keine
Informatik im Maschinenbau	zugeh. Übungen

§ 4 Zeitpunkt der Prüfung

Die Diplom-Vorprüfung wird in zwei Abschnitten durchgeführt.

Der erste Abschnitt der Diplom-Vorprüfung ist in dem zum zweiten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum und der zweite Abschnitt der Diplom-Vorprüfung in dem zum vierten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum abzulegen. Hat der Studierende den ersten Abschnitt einschließlich eventueller Wiederholungen nicht spätestens in dem zum vierten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum und den zweiten Abschnitt einschließlich eventueller Wiederholungen nicht spätestens in dem zum sechsten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Studierenden.

§ 5 Umfang, Art und Dauer der Teilprüfungen

	Prüfungsdauer in Stunden		Gewicht
	Klausur Prüfung	mündl. Prüfung	
(1) Die Teilprüfungen des ersten Abschnittes sind:			
Höhere Mathematik I und II	4	-	2,5
Technische Mechanik I und II	3	-	2,5
Die Teilprüfungen des zweiten Abschnittes sind:			
Höhere Mathematik III	2,5	-	2,5

Technische Mechanik III, 1	2	-	2
Experimentalphysik A und B	3	-	3
Chemie	3	-	2
Maschinenkonstruktionslehre I, II	4	-	4
Technische Thermodynamik I	2	-	2,5
Werkstoffkunde I und II	-	0,5	3
Elektrotechnik	2	-	2
Informatik im Maschinenbau	3	-	2,5

(2) Die Teilprüfung in Elektrotechnik entfällt, wenn ein Wahlpflichtfach gem. § 4 Abs. 5 oder 6 der Prüfungsordnung (Modell 2 oder Modell 3) gewählt worden ist.

§ 6 Bildung der Fachnote

Die Fachnote für das Hauptfach Maschinenbau wird im Rahmen der Diplom-Vorprüfung als gewogener Mittelwert aus sämtlichen Teilprüfungsnoten gebildet. Dabei gehen die Noten der Teilprüfungen mit den in § 5 vorgesehenen Gewichten ein.

III. Diplomprüfung

Modell 1 - Modell 3

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

Leistungsnachweise nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 der Prüfungsordnung:

(1) Der Kandidat legt innerhalb der ersten beiden Semester nach der Diplom-Vorprüfung auf einem hierfür vorgesehenen Vordruck seinen individuellen Studienplan dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vor. Die erforderlichen Nachweise über die Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung sind dem Prüfungsamt spätestens bei der Meldung zur letzten Teilprüfung vorzulegen.

(2) Als Zulassungsvoraussetzungen werden Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens folgenden Labors, Praktika oder Seminaren gefordert:

- Produktionstechnisches Labor I
- Meßtechnisches Praktikum
- ein weiteres vom Prüfungsausschuß genehmigtes Praktikum, Labor oder Seminar.

§ 8 Umfang, Art und Dauer der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen dauern 2 Stunden. Mündliche Prüfungen dauern ca. 30 Minuten.

(2) Pflichtbereich

Im Pflichtkernbereich sind zwei schriftliche Prüfungen in den Fächern

- Maschinenkunde und Energietechnik (Gewicht 4)
- Konstruktionslehre B/Fertigung (Gewicht 2)

abzulegen.

Im wahlfreien Pflichtbereich sind Leistungsnachweise bzw. Prüfungen zu Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS zu erbringen.

Im wahlfreien Pflichtbereich stehen für die schriftlichen oder mündlichen Prüfungen folgende Fächer zur Auswahl:

Wahlmöglichkeiten: (Auszuwählen sind 4 SWS)	V	Ü (SWS)	Gewicht
Fertigungstechnik	4	2	4
Werkzeugmaschinen	4	2	4
Industriebetriebslehre	2	2	2
Strömungslehre	2	2	2